

Förderrichtlinie 2025 der Stadt Schwetzingen

**KlimaIMPULS-Programm der Stadt Schwetzingen zur
Reduzierung der CO₂-Emissionen**

Neufassung – gültig ab 01.06.2025 bis 31.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. FÖRDERZWECK.....	3
II. FÖRDERBAUSTEINE	5
A. MobilitätsIMPULS	5
1. Anschaffung eines Lastenrades bzw. Lastenanhängers	5
2. Anschaffung eines Klapp/Faltrads.....	7
3. Starterpaket zum Stadtmobil CarSharing Rhein-Neckar	9
4. Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung oder Veräußerung des PKWs.....	10
B. SolarIMPULS	13
5. Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke).....	13
6. Photovoltaik-Eignungscheck	15
C. KlimaresilienzIMPULS.....	16
7. Beratungsgutschein „Grüngestaltung“	16
III. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN	17

I. FÖRDERZWECK

Die Stadt Schwetzingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse für den Umstieg auf nachhaltige Mobilitätsangebote sowie die Anschaffung von Steckersolaranlagen. Gefördert wird außerdem eine Reihe von Beratungsangeboten zu unterschiedlichen klimarelevanten Themen.

MobilitätsIMPULS

Der Verkehrssektor trägt mit hohen Treibhausgasemissionen erheblich zum Klimawandel bei. Um Emissionen zu senken, gilt es den Autoverkehr zu reduzieren und die Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmittel zu erhöhen.

Mit dem MobilitätsIMPULS fördert die Stadt Schwetzingens daher die Anschaffung von (E)-Lastenrädern oder Lastenanhängern sowie die Anschaffung von Falträdern, wenn diese in Kombination mit dem ÖPNV genutzt werden. Bürger/innen, die sich neu beim CarSharing-Anbieter Stadtmobil anmelden, erhalten ein von der Stadt finanziertes Startguthaben. Und Bürger/innen, die ihren PKW abmelden und nicht mehr nutzen, finanziert die Stadt Schwetzingen durch den „Mobilitäts-Bonus“ ein ÖPNV-Ticket für die Dauer eines Jahres oder gewährt ihnen einen erhöhten Zuschuss für ein (E)-Lastenrad.

SolarIMPULS

Die Photovoltaik gilt als eine der Schlüsseltechnologien für die Energiewende. In den vergangenen Jahren hat der Photovoltaikausbau in Schwetzingen dank beständig sinkender Preise für Solaranlagen, steuerlichen Vergünstigungen sowie den Förderzuschüssen der Stadt deutlich an Fahrt aufgenommen.

Um möglichst vielen Bürger/innen weiterhin die Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen, gewährt die Stadt im Rahmen des SolarIMPULS einen Zuschuss bei der Anschaffung sogenannter „Balkonkraftwerke“. Mit diesen Steckersolargeräten können sowohl Hauseigentümer/innen als auch Mieter/innen ihren eigenen Solarstrom erzeugen, der direkt über die Steckdose in den Stromkreislauf eingespeist wird.

Mit dem Photovoltaik-Eignungsscheck erhalten Bürger/innen, die sich für die Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach interessieren, eine unverbindliche Orientierung, welches Potenzial das eigene Dach für die Solarstromerzeugung hat.

KlimaresilienzIMPULS

Die Folgen des Klimawandels sind bereits deutlich spürbar, daher sind neben Maßnahmen zum Klimaschutz auch Maßnahmen zur Anpassung an veränderte Klimabedingungen bedeutsam. Stadtgrün kann neben einer Reihe weiterer positiver Wirkungen dabei helfen, mit dem Klimawandel einhergehende Folgen wie Hitzebelastung und Starkregen abzumildern und für Abkühlung zu sorgen.

Mit dem Beratungsgutschein „Gebäudegrün“ des Förderbereichs KlimaresilienzIMPULS erhalten Schwetzingener Bürger/innen, Unternehmen und Vereine eine erste Orientierung zu Maßnahmen wie der Begrünung von Dächern, Fassaden und Entsiegelungsflächen, der Kombination von Gründach und Photovoltaik sowie der Umgestaltung von Schottergärten in einen naturnahen Garten.

II. FÖRDERBAUSTEINE

A. MobilitätsIMPULS

1. Anschaffung eines Lastenrades bzw. Lastenanhängers

1.1 Förderzweck - Was soll erreicht werden?

(E-)Lastenräder oder (E-)Fahrräder mit Anhänger können vielfältig eingesetzt werden, beispielsweise für Einkaufsfahrten oder zur Beförderung von Kleinkindern. Durch die Förderung von (E-)Lastenfahrrädern bzw. Lastenanhängern wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, im Alltag für Einkauf und Transport auf Autofahrten zu verzichten und stattdessen auf ein umweltfreundliches Verkehrsmittel zu setzen.

1.2 Förderfähige Maßnahmen - Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Anschaffung von:

- Elektro-Lastenrädern (Lasten-Pedelecs): ab Werk ausgestattet, mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometern pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge.
- Muskelbetrieбенene Lastenräder: ab Werk ausgestattet, mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge.
- Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs: ab Werk ausgestattet, mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden gebrauchte und selbst gebaute Lastenanhänger.

1.3 Förderhöhe – Welche Fördergelder oder Zuschüsse bekomme ich?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten (Bruttokosten).

Dabei gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

- Elektro-Lastenräder: maximal 500 Euro pro Fahrzeug.
- Muskelbetriebene Lastenräder: maximal 300 Euro pro Fahrzeug.
- Lastenanhänger: maximal 100 Euro pro Anhänger.

Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.

1.4 Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen.

1.5 Antragsstellung – Wie gehe ich vor?

Die Antragsstellung erfolgt nach Kauf des Lastenrads/Anhängers. Der Förderantrag muss spätestens 3 Monate nach Kaufdatum bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Lastenrad/der Anhänger für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Bei Lastenrädern: Nachweis über die Nutzlast von mindestens 40 Kilogramm**
- **Bei Lastenanhängern: Nachweis über die Nutzlast von mindestens 30 Kilogramm**
- **Kaufvertrag und/oder Kopie der Rechnung**
- **Zahlungsnachweis (Quittung / Kontoauszug o.ä.)**
- **Bei Elektro-Lastenrädern: Nachweis über den Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen (eigene Photovoltaikanalage, Ökostromvertrag o.ä.)**

1.6 Auszahlungsmodalitäten – Wie erhalte ich die Zuwendung?

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

1.7 Zusätzliche Prämie bei Abmeldung des PKWs: 500 Euro Mobilitäts-Bonus

Bürger/innen, die sich ein Lastenrad anschaffen und gleichzeitig ihren PKW abmelden, erhalten im Rahmen des Förderbausteins „4. Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung oder Veräußerung des PKWs“ eine zusätzliche Prämie von 500 Euro ausgezahlt, sodass die gesamte Förderhöchstsumme 1.000 Euro beträgt. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 10.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeinen Förderbestimmungen** und **Hinweise** auf Seite 17 und 18. Vielen Dank!

2. Anschaffung eines Klapp/Faltrads

2.1 Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Klapp- und Falträder bilden in Kombination mit dem ÖPNV eine praktische Alternative zum Auto. Sie können auch zu Stoßzeiten im ÖPNV kostenfrei als Gepäckstück mitgenommen werden und eignen sich daher insbesondere für Pendler, um die letzten Kilometer zum Arbeitsplatz zurückzulegen. Durch die Förderung von Klapp- und Falträdern wird ein Anreiz geschaffen, im Berufsverkehr auf das Auto zu verzichten.

2.2 Förderfähige Maßnahmen - Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Anschaffung folgender Fahrzeuge:

- Elektro-Klapp- bzw. Falträder: ab Werk ausgestattet, mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometern pro Stunde. Nicht gefördert werden gebrauchte Fahrzeuge.
- Muskelbetriebene Klapp- bzw. Falträder: ab Werk ausgestattet, nicht gefördert werden gebrauchte Fahrzeuge.

2.3 Förderhöhe – Welche Fördergelder oder Zuschüsse bekomme ich?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten (Bruttokosten).

Dabei gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

- Elektro-Klapp- bzw. Falträder: maximal 300 Euro pro Fahrzeug.
- Muskelbetriebene Klapp- bzw. Falträder: maximal 180 Euro pro Fahrzeug.

Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.

2.4 Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen.

2.5 Antragsstellung – Wie gehe ich vor?

Die Antragsstellung erfolgt nach Kauf des Klapp- bzw. Faltrads. Der Förderantrag muss spätestens 3 Monate nach Kaufdatum bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Klapp- bzw. Faltrad für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Kaufvertrag und/oder Kopie der Rechnung**
- **Zahlungsnachweis (Quittung / Kontoauszug o.ä.)**
- **Bei Elektro-Klapp- bzw. Falträdern: Nachweis über den Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen (eigene Photovoltaikananlage, Ökostromvertrag o.ä.)**
- **Kopie einer Jahreskarte für den ÖPNV bzw. einer Kaufbestätigung eines ÖPNV-Jahrestickets**

2.6 Auszahlungsmodalitäten – Wie erhalte ich die Zuwendung?

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeinen Förderbestimmungen** und **Hinweise** auf Seite 17 und 18. Vielen Dank!

3. Starterpaket zum Stadtmobil CarSharing Rhein-Neckar

3.1 Förderzweck - Was soll erreicht werden?

CarSharing kann einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende leisten: Durch die gemeinsame Nutzung des Autos reduziert sich die Anzahl benötigter Fahrzeuge. Damit werden Parkflächen frei, die entsiegelt und zu Grünflächen oder Begegnungsorten für Menschen werden können. Durch die Förderung wird ein Anreiz geschaffen, auf das eigene Auto zu verzichten und stattdessen ein CarSharing-Angebot zu nutzen.

3.2 Fördergegenstand - Was wird gefördert?

Die **ersten 40 Schwetzinger Bürger/innen**, die sich ab dem 01.06.2025 neu bei Stadtmobil anmelden, erhalten einmalig eine Fahrtgutschrift von 69 Euro.

3.3 Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die sich ab dem 01.06.2025 als Neukunde/in bei Stadtmobil Rhein-Neckar anmelden.

3.4 Antragsstellung – Wie gehe ich vor?

Das Fahrtguthaben wird bei Neuansmeldung automatisch gutgeschrieben, ein separater Förderantrag ist hierzu nicht zu stellen. Das Fahrtguthaben kann nicht ausbezahlt werden und ist nicht kombinierbar mit anderen Aktionen und Rabatten von Stadtmobil Rhein-Neckar.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Carsharing-Anbieter stadtmobil: www.stadtmobil.de, Tel. 0621 128 555-85.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeinen Förderbestimmungen** und **Hinweise** auf Seite 17 und 18. Vielen Dank!

4. Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung oder Veräußerung des PKWs

4.1 Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Ziel des Förderbausteins ist es, einen Anreiz zu schaffen, auf den öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr umzusteigen und auf das eigene Auto gänzlich zu verzichten.

4.2 Förderfähige Maßnahmen - Was wird gefördert?

Förderfähig ist eine der beiden folgenden Maßnahmen:

- Deutschlandticket-Abonnement (gefördert wird ein Zeitraum von 12 Monaten)
- Anschaffung eines (E)-Lastenrad (siehe auch Förderbaustein „Anschaffung eines Lastenrades bzw. Lastenanhängers“).

Gefördert werden nur ab Werk ausgestattete Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Für E-Lastenräder gilt eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometern pro Stunde. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge.

4.3 Förderhöhe - Welche Fördergelder oder Zuschüsse bekomme ich?

Option 1: Deutschlandticket-Abonnement:

Die Förderung für den Kauf des Deutschlandtickets erfolgt in Form der Übernahme der Kosten für 1 Jahr. Nach dem Tarifstand 2025 kostet das Deutschlandticket 58 Euro monatlich, d.h. für die Dauer von 12 Monaten insgesamt 696 Euro.

Option 2: (E)-Lastenrad-Kaufprämie:

Bürger/innen, die sich ein Lastenrad anschaffen und gleichzeitig ihren PKW abmelden (= Außerbetriebsetzung) oder veräußern, erhalten ergänzend zu den Fördermitteln des Förderbausteins „1. Anschaffung eines Lastenrades bzw. Lastenanhängers“ eine zusätzliche Prämie von 500 Euro ausgezahlt.

Der gesamte Zuschuss setzt sich in diesem Fall wie folgt zusammen:

- Zuschuss in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten des Lastenrads (Maximalbetrag 500 Euro bei E-Lastenrädern bzw. 300 Euro bei muskelbetriebenen Lastenrädern)
- plus zusätzliche Prämie von 500 Euro

Die Förderhöchstsumme beträgt damit 1.000 Euro (E-Lastenrad) bzw. 800 Euro (muskelbetriebenes Lastenrad).

4.4 **Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?**

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen.

4.5 **Antragsstellung – Wie gehe ich vor?**

Option 1: Deutschlandticket-Abonnement

Auszufüllen ist der Förderantrag „**Mobilitäts-Bonus Deutschlandticket**“. Der Förderantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Abmeldung bzw. Veräußerung des Personenkraftwagens schriftlich bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Bei Abmeldung: Nachweis der Abmeldung bzw. Außerbetriebsetzung**
(Gestempelte Kopie des Fahrzeugscheins, Quittung der Zulassungsstelle, Kraftfahrzeugsteuerbescheid des Zollamts o.ä.)
- **Bei Veräußerung: Kopie des Kaufvertrages**

Option 2: (E)-Lastenrad-Kaufprämie

Auszufüllen ist der Förderantrag „**Mobilitäts-Bonus Lastenrad**“. Die Antragsstellung erfolgt nach Abmeldung bzw. Veräußerung des Personenkraftwagens und Kauf des Lastenrads. Der Förderantrag muss spätestens 3 Monate nach Abmeldung bzw. Veräußerung des Personenkraftwagens bzw. Kaufdatum des Lastenrads bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Nachweis über die Nutzlast des Lastenrads (mindestens 40 Kilogramm)**
- **Kaufvertrag und/oder Kopie der Rechnung**
- **Zahlungsnachweis (Quittung / Kontoauszug o.ä.)**
- **Bei Elektro-Lastenrädern: Nachweis über den Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen (eigene Photovoltaikanalage, Ökostromvertrag o.ä.)**
- **Bei Abmeldung: Nachweis der Abmeldung bzw. Außerbetriebsetzung**
(Gestempelte Kopie des Fahrzeugscheins, Quittung der Zulassungsstelle, Kraftfahrzeugsteuerbescheid des Zollamts o.ä.)
- **Bei Veräußerung: Kopie des Kaufvertrages**

4.6 Auszahlungsmodalitäten

Option 1: Deutschlandticket-Abonnement

Das Deutschlandticket kann unter Vorlage des Förderbescheids sowie einem der Förderzusage beigefügten Bestellschein der VRN im VRN-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden. Die Bestellung des Tickets muss spätestens 1 Monat nach Erhalt der Förderzusage für den darauffolgenden Monat erfolgen.

Option 2: (E)-Lastenrad-Kaufprämie

Die (E)-Lastenrad-Kaufprämie wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

4.7 Pflichten des Fördermittelempfängers

Der Antragssteller verpflichtet sich, für mindestens 12 Monate nach Antragsstellung keinen Personenkraftwagen neu anzumelden. Sofern in dem o.g. Zeitraum ein Personenkraftwagen auf den Namen des Antragstellers angemeldet wird, ist die Stadt Schwetzingen unverzüglich zu informieren. Der Förderbetrag ist in diesem Fall an die Stadt zurückzuzahlen. Die Laufzeit des Deutschlandtickets bleibt davon unberührt.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeinen Förderbestimmungen** und **Hinweise** auf Seite 17 und 18. Vielen Dank!

B. SolarIMPULS

5. Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke)

5.1 Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Damit auch Bürger/innen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen können, wird die Anschaffung von Steckersolargeräten (sogenannten Balkonkraftwerken) gefördert.

5.2 Förderfähige Maßnahmen - Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neubeschaffung und Installation von maximal zwei Solarmodulen eines Balkonkraftwerks (d.h. einer Photovoltaikanlage, die über einen Stecker an das Stromnetz angeschlossen wird). Gefördert werden nur Anlagen, die alle zum Zeitpunkt der Installation gültigen gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Dies umfasst u.a. die Beachtung der Leistungsgrenze von maximal 800 Watt (AC) am Wechselrichter und maximal 2.000 Watt für die angeschlossenen Module, aller relevanten elektrotechnischen Normen wie der zukünftigen Produktnorm VDE 0126-95 für Steckersolar-Geräte sowie die Anmeldung im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur.

Steckersolargeräte, die ausschließlich mit einer Batterie im Inselbetrieb betrieben werden, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind zudem Prototypen, Eigenbauanlagen und gebrauchte Anlagen. Die Installation des Steckersolargeräts muss nicht zwingend an einem Balkon erfolgen, es kann auch an anderen Standorten, z.B. an der Fassade, auf der Terrasse oder dem Dach installiert werden.

Wird die Wohneinheit, in der das Steckersolargerät installiert wird, teilweise auch gewerblich genutzt, muss der Anteil der gewerblich genutzten Fläche weniger als 50 % betragen.

5.3 Förderhöhe - Welche Fördergelder oder Zuschüsse bekomme ich?

Die Neuanschaffung eines Steckersolargeräts wird **einmalig mit einem pauschalen Zuschuss von 100 Euro pro Photovoltaikmodul** gefördert.

Förderfähig sind **maximal 2 Module, d.h. der Förderhöchstbetrag liegt bei 200 Euro** je Anlage und Wohn- bzw. Nutzungseinheit.

5.4 Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Eigentümer/innen, Vermieter/innen und Mieter/innen von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

5.5 **Antragsstellung – Wie gehe ich vor?**

Der Antrag erfolgt nach Kauf und Installation des Steckersolargeräts und muss spätestens 3 Monate nach Kaufdatum bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Rechnungskopie und Zahlungsbeleg (Quittung, Kontoauszug o.ä.) des Steckersolargeräts**
- **Foto der installierten Anlage**
- **Bei Mietern: Einverständniserklärung des Vermieters (Zustimmung zur Installation eines Steckersolargeräts)**
- **Sofern Sie in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) wohnen: schriftliche Einverständniserklärung der WEG**

5.6 **Auszahlungsmodalitäten - Wie erhalte ich die Zuwendung?**

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeinen Förderbestimmungen** und **Hinweise** auf Seite 17 und 18. Vielen Dank!

6. Photovoltaik-Eignungscheck

6.1 Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Der weitere Ausbau der Photovoltaik ist zentral für das Erreichen der Klimaziele. Ziel des Photovoltaik-Eignungschecks ist, Eigentümer/innen von Gebäuden, die sich für eine Photovoltaik-Anlage interessieren, jedoch noch unsicher sind, ob das eigene Dach photovoltaiktauglich ist oder sich die Anschaffung lohnt, bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

6.2 Fördergegenstand - Was wird gefördert?

In Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieberatungsagentur Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis (KLiBA) bietet die Stadt Schwetzingen Ihren Bürger/innen die Möglichkeit, im Rahmen eines kostenfreien und unverbindlichen Checks herauszufinden, ob das Dach für die Installation einer Photovoltaik-Anlage geeignet ist.

Der Photovoltaik-Eignungscheck umfasst eine beispielhafte Berechnung der Anlagengröße, des jährlichen Stromertrags, der Gesamtkosten, der Amortisationszeit und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage mit/ohne Batteriespeicher, in Kombination mit einer Wärmepumpe sowie mit/ohne Wall-Box für das E-Auto. Ergänzt wird diese Potentialbetrachtung mit nützlichen Informationen rund um den Solarstrom.

Für die Erstellung des Photovoltaik-Eignungschecks wird normalerweise eine Eigenbeteiligung von 30 Euro erhoben. **Für 30 Beratungen des Jahres 2025** werden diese Kosten im Rahmen des Förderprogramms von der Stadt Schwetzingen übernommen.

6.3 Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Eigentümer/innen von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

6.4 Antragsstellung – Wie gehe ich vor?

Die Anmeldung erfolgt direkt über die KLiBA, über das folgende Formular:
<https://www.intern.kliba-heidelberg.de/pv-bericht/>

Ein separater Förderantrag ist nicht zu stellen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeinen Förderbestimmungen** und **Hinweise** auf Seite 17 und 18. Vielen Dank!

C. KlimaresilienzIMPULS

7. Beratungsgutschein „Grüngestaltung“

7.1 Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Stadtgrün verbessert das Mikroklima und die Luftqualität, hilft Regenwasser zu speichern, schafft Lebensräume für Flora und Fauna und macht Städte lebenswerter. Mit dem Beratungsangebot „Grüngestaltung“ unterstützt die Stadt Schwetzingen Bürger/innen, Vereine und Unternehmen, die eine Begrünungsidee haben und sich eine fachliche Beratung zum Thema wünschen.

7.2 Fördergegenstand - Was wird gefördert?

Der Beratungsgutschein umfasst eine individuelle kostenfreie und neutrale Beratung zu den folgenden Themen:

- Begrünung von Dachflächen
- Begrünung von Gebäudefassaden
- Kombination von Gründach und Photovoltaik
- Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Parkplätzen
- Umgestaltung von Schottergärten in einen naturnahen Garten.

Ziel der Beratung ist, einen ersten Überblick zu geben, welche Maßnahmen am sinnvollsten sind, wie es um deren Machbarkeit steht und welche Schritte bei der Umsetzung zu beachten sind. Die Beratung erfolgt telefonisch oder per Videokonferenz.

7.3 Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, Schwetzinger Unternehmen sowie Schwetzinger Vereine.

7.4 Antragsstellung – Wie gehe ich vor?

Die Beratung wird vom **Bundesverband GebäudeGrün e. V.** durchgeführt. Die Anmeldung zur Beratung erfolgt formlos unter der E-Mail-Adresse schwetzingen@bugg.de. Ein separater Förderantrag ist nicht zu stellen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeinen Förderbestimmungen** und **Hinweise** auf Seite 17 und 18. Vielen Dank!

III. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

a. Inkrafttreten

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2025 in Kraft und hat eine Laufzeit von 7 Monaten.

b. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind ausschließlich ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie begonnene Vorhaben. Für Beauftragungen, Käufe oder vor dem 01.06.2025 begonnene Maßnahmen besteht kein Förderanspruch. Im Falle des Mobilitäts-Bonus gilt das Datum der Abmeldung oder Veräußerung des PKWs als Maßnahmenbeginn.

c. Maximale Förderhöhe

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal **1.000 Euro pro Jahr pro Haushalt**. Im Rahmen des KlimaIMPULS Förderprogramms bezogene Fördermittel, die über diese Gesamtsumme hinaus gehen, müssen zurückgezahlt werden.

d. Antragsstellung

Alle Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/startseite/stadtentwicklung/foerderprogramme.html> zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihren Förderantrag an: Stadt Schwetzingen, Amt für Stadtentwicklung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen oder per E-Mail an: klimaschutz@schwetzingen.de

Um einen reibungslosen Ablauf und eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen, möchten wir Sie bitten, alle Unterlagen vor dem Versand auf Vollständigkeit zu prüfen und **KEINE Tackernadeln** zu verwenden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Büros für Klimaschutz gerne zur Verfügung: 06202 / 87 480.

e. Bearbeitung

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs (gemäß Posteingangsstempel bzw. Datum des E-Mail-Eingangs) bearbeitet. Unvollständig eingereichte Anträge werden bis zur Vervollständigung weder bearbeitet, noch werden Mittel reserviert. Die Nachreichung von fehlenden Unterlagen hat innerhalb von zehn Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen.

f. Zuwendungsgewährung

- Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen.
- Zuschüsse werden nur ausgezahlt, bis die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.
- Die Mittel werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge reserviert.
- Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

g. Kontrollen

Die Stadt behält sich vor, stichprobenartig die Realisierung der Maßnahmen vor Ort zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten entsprechende Auskünfte zu geben.

h. Rückforderungen

Stellt die Stadt Schwetzingen nachträglich fest, dass die Förderbedingungen nicht erfüllt bzw. unzutreffend sind, kann sie bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückverlangen.

i. Mitwirkungspflicht

Mit der Antragsstellung erklären Sie sich bereit, von den Mitarbeiter/innen des Büros für Klimaschutz kontaktiert zu werden und an kurzen Befragungen, die der Erfolgskontrolle und Verbesserung des Förderprogramms dienen, teilzunehmen.

j. Schlussbestimmungen

Sollte zukünftig eine Bundes-, Landes- oder kreisweite Förderung für einen der Förderbausteine vorliegen, tritt die Richtlinie des jeweiligen Förderbaustein außer Kraft. Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.